



Kanzlei ten Venne, Kieseritzky & Wenzel

Kanzlei ten Venne, Kieseritzky & Wenzel · Große Friedberger Str. 44-46 · 60313 Frankfurt/M

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Str. 37

64293 Darmstadt

vorab durch Telefax: 06151-992-1701

**Rechtsanwälte**  
zugelassen am Amtsgericht  
Land- u. Oberlandesgericht

**Ralf ten Venne**  
Fachanwalt für Familienrecht

**Thomas Kieseritzky**  
Fachanwalt für Strafrecht

**Fred Wenzel**  
Fachanwalt für Strafrecht  
Maîtrise en droit,  
Université de Montpellier

## **Eilsache – Bitte sofort vorlegen!**

21.04.2010  
Ky132/10V

## **Eilantrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO**

des Herrn [REDACTED]

**- Antragstellers -,**

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte ten Venne, Kieseritzky, Wenzel  
Große Friedberger Str. 44-46, 60313 Frankfurt a.M.

gegen

die Gemeinde Biblis, Bürgermeister als allgemeine Ordnungsbehörde, Darmstädter Straße 25,  
68647 Biblis,

**- Antragsgegnerin -,**

**wegen Versammlungsrecht.**

Namens und in Vollmacht des Antragstellers, schriftliche Vollmacht anbei, beantragen wir,

**die aufschiebende Wirkung des mit Schriftsatz vom 21.04.2010 erhobenen Widerspruches des Antragstellers gegen die Auflagenverfügung der Antragsgegnerin vom 16.04.2010 betreffend die angemeldete Versammlung vom 24.04.2010 in Biblis anzuordnen.**

**Begründung:**

I.

Der Antragsteller hat bei der Antragsgegnerin im Auftrag eines Anti-Atom-Bündnisses eine öffentliche Versammlung am Atomkraftwerk Biblis angemeldet. Die Versammlung ist Bestandteil eines bundesweiten Aktionstages gegen die Nutzung der Atomkraft aus Anlass des 25. Jahrestages des Atomunfalls in Tschernobyl.

Zwischen den Parteien fanden sog. Kooperationsgespräche zur Vorbereitung der Versammlung statt. Während dieser Gespräche wurde dem Anmelder eine Auflage in Aussicht gestellt, die ihm das Vorhalten eines für die Veranstalter kostenpflichtigen Rettungs- und Sanitätsdienstes in Aussicht stellt. Der Anmelder hat dieses Ansinnen abgelehnt. Es ist selbst für weit größere Demonstrationsvorhaben in Hessen bisher vollkommen unüblich. Durch die Einführung derartiger Praktiken werde die Inanspruchnahme des Grundrechts der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG von der Finanzkraft des jeweiligen Veranstalters abhängig gemacht.

Trotz der geäußerten Bedenken des Anmelders erließ die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 16.04.2010 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO eine Auflagenverfügung, die dem Anmelder unter II. Ziff. 16 das Vorhalten eines Rettungs- und Sanitätsdienstes in konkret benannter Bemessung auferlegt und eine Kostenfreiheit nur für den Rettungsdienst erklärt (Bl. 4 der Vfg.).

In der Begründung zu der Auflage Nr. II Ziff. 16 wurde von der Antragsgegnerin ausgeführt, dass ein Vertreter des zum Kooperationsgespräch am 15.04.2010 hinzugezogenen Deutschen Roten Kreuzes (DRK) erklärte, dass ohne eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung und Vorkasse bis zum 21.04.2010 eine sanitätsdienstliche Versorgung durch das DRK nicht stattfinden wird (Bl. 7 der Vfg.).

**Beweis:** Vorlage der angefochtenen Verfügung der Antragsgegnerin vom 16.04.2010 in Kopie als – **Anlage 1** –

Mit Schriftsatz vom 21.04.2010 legte der unterzeichnende Bevollmächtigte für den Anmelder gegen die angefochtene Verfügung Widerspruch ein.

**Beweis:** Vorlage des Widerspruchsschreibens vom 21.04.2010 in Kopie als – **Anlage 2** –

Über den Widerspruch wurde von der Antragsgegnerin noch nicht entschieden.

## II.

Die Auflage Nr. II Ziff. 16 in der angegriffenen Verfügung ist rechtswidrig und verletzt den Anmelder und die erwarteten 3000 - 5000 Teilnehmer der Versammlung in ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Ausführungen der Antragsgegnerin unter Nr. II, Ziff. 16 (Bl. 7 f.) zum Bestehen einer Gefahrenlage aus der beabsichtigten Versammlung, die eine Einschränkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit durch § 15 VersG erfordern könnten, vollkommen unkonkret und rein formelhaft dargelegt werden.

Die von der Antragsgegnerin angeführte Risiko- und Gefahrenanalyse durch den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Kreises Bergstrasse entsprechend einem Erlass des Sozialministerium vom 02.10.2000, Az: VIII/VIII5.2 - 18 c 1201.19 - erklärt dem Betroffenen nichts, was ihm die behördliche Abwägung und Entscheidung verständlich und ggf. überprüfbar macht.

Letztlich bleibt die Risiko- und Gefahrenanalyse der Behörde bzgl. der Versammlung für die Betroffenen ungefähr so geheimnisvoll wie die Risiko- und Gefahrenanalyse und der Katastrophenplan des Landkreises Bergstraße für den Fall eines Atomunfalls im AKW Biblis.

Die mit dem Widerspruch angefochtene Auflage lässt sich nicht auf § 15 VersG stützen.

Nach dieser Vorschrift kann die Ordnungsbehörde eine Versammlung von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen, sofern und soweit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Diese Voraussetzungen sind im Falle der angefochtenen Auflage erkennbar nicht gegeben.

Aus der angegriffenen Verfügung ist schon nicht erkennbar, in welcher Weise die Durchführung der angemeldeten Versammlung ohne Einhaltung der angefochtenen Auflage geeignet sein könnte, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden.

Zur öffentlichen Ordnung gehört in erster Linie die Gesamtheit der in Hessen geltenden Gesetze. Die Einhaltung dieser Gesetze ist durch die Versammlungsbehörde sicherzustellen. Ein Gesetz, dass die Veranstalter von Aufzügen oder Versammlungen zur Bereitstellung eines Sanitätswesens verpflichtet, existiert aber in Hessen erkennbar nicht.

Der von der Versammlungsbehörde in Bezug genommene Erlass des Hessischen Sozialministeriums vom 02.10.2000 kann eine gesetzliche Verpflichtung nicht ersetzen. Es handelt sich bei diesem Erlass um nicht mehr, als um die freundliche Bitte des Ministeriums, die von einem „Landesbeirat für den Rettungsdienst“ erarbeiteten Grundsätze der „Einsatzplanung für den Sanitätsdienst bei Großveranstaltung“ in geeigneter Weise im Landes bekannt zu machen.

Eine irgendwie geartete Rechtsverbindlichkeit kommt weder den Grundsätzen der Einsatzplanung noch dem Erlass des HMS zu.

Darüber hinaus entheben diese „Grundsätze“ natürlich die Versammlungsbehörde nicht der Notwendigkeit, im konkreten Einzelfall nachweisbare Tatsachen zur Grundlage ihrer Gefahrenprognose zu machen. Solche nachweisbaren Tatsachen sind vorliegend nicht im Entferntesten ersichtlich. Noch viel weniger ist erkennbar, inwieweit gar eine „unmittelbare Gefährdung“ d.h. eine Sachlage, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führt, gegeben sein soll.

Auch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit lässt sich mit diesen Grundsätzen nicht begründen.

Inwieweit die Durchführung der angemeldeten Versammlung konkret geeignet sein soll, die öffentliche Sicherheit zu beeinträchtigen, ist von der Versammlungsbehörde nicht im Ansatz dargelegt und auch sonst nicht ersichtlich.

Dass aus der Durchführung der angemeldeten Versammlung spezifische Gesundheitsgefahren für die Teilnehmer resultieren ist weder erkennbar noch von der Versammlungsbehörde dargelegt. Weder ist mit einer Auseinandersetzung mit Gegendemonstranten zu rechnen, noch lassen sich aus dem Ort oder der Art und Weise der geplanten Veranstaltung irgendwelche versammlungsspezifischen Gesundheitsgefahren für die Teilnehmer herleiten. Allein der Umstand, dass 3000 bis 5000 Personen beabsichtigen sich in der Umgebung des AKW Biblis zu versammeln begründet für die Teilnehmer der Versammlung noch keine unmittelbare versammlungsspezifische Gesundheitsgefahr.

Dass die angefochtene Auflage unabdingbar ist, um das Funktionieren der öffentlichen Gesundheitsfürsorge in Südhessen sicher zu stellen – dies wäre der einzige Gesichtspunkt, unter dem sich die angefochtene Auflage möglicherweise rechtfertigen ließe – wird, soweit erkennbar, weder von der Versammlungsbehörde behauptet, noch ist dies sonst erkennbar.

Da die angefochtene Auflage damit offensichtlich rechtswidrig ist, ist die aufschiebende Wirkung des gegen die Auflage eingelegten Widerspruches wie beantragt anzuordnen.

**Kieseritzky,  
Rechtsanwalt**



Kanzlei ten Venne, Kieseritzky & Wenzel

Kanzlei ten Venne, Kieseritzky & Wenzel · Große Friedberger Str. 44-46 · 60313 Frankfurt/M

An die Gemeinde Biblis  
Bürgermeister als allgemeine Ordnungsbehörde  
Darmstädter Str. 25

68647 Biblis

**Rechtsanwälte**  
zugelassen am Amtsgericht  
Land- u. Oberlandesgericht

**Ralf ten Venne**  
Fachanwalt für Familienrecht

**Thomas Kieseritzky**  
Fachanwalt für Strafrecht

**Fred Wenzel**  
Fachanwalt für Strafrecht  
Maîtrise en droit,  
Université de Montpellier

vorab durch Telefax: 06245-2877

21.04.2010  
Ky132/10V

**Vollzug des Versammlungsgesetzes**

**Abmeldung zu einer öffentlichen Versammlung  
für den 24.04.2010 in Biblis**

**Ihre Auflagenverfügung mit Schreiben vom  
16.04.2010**

Sehr geehrte Frau Cornelius,  
sehr geehrte Damen und Herren,

unter Vollmachtsvorlage zeige ich Ihnen an, dass uns der Anmelder und Versammlungsleiter Herr [REDACTED], der angemeldeten Versammlung vom 24.04.2010 mit seiner anwaltlichen Vertretung beauftragt hat.

Gegen Ihre Auflagenverfügung mit Schreiben vom 16.04.2010 erhebe ich namens und im Auftrage Herr [REDACTED]

**Widerspruch.**

...

Der Widerspruch richtet sich gegen die Auflage Nr. 16 betreffend den „Rettungs- und Sanitätsdienst“, die im Widerspruch zu Artikel 8 GG und § 15 VersG stehen. Die Auflage verstößt gegen das Übermaßverbot, weil nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung der Versammlung auch ohne die angeordnete Maßnahme nicht unmittelbar gefährdet ist.

Mit freundlichen Grüßen

**Kieseritzky,  
Rechtsanwalt**